

# **Satzung des Vereins „Taekwon-Do-Klub KORYO GARBSEN e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit**

Der Verein führt den Namen „Taekwon-Do-Klub KORYO GARBSEN e.V.“ und hat seinen Sitz in Garbsen. Koryo ist der Ursprungsname des heutigen „Korea“ und soll die geschichtlichen und kulturellen Wurzeln des ausgeübten asiatischen Kampfsports hervorheben.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. (LSB) und seiner Untergliederungen sowie der Niedersächsischen Taekwondo Union e. V. (NTU) und der Deutschen Taekwondo Union e. V. (DTU) als Fachverbände.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung der koreanischen Kampf- und Selbstverteidigungskunst Taekwondo als Breiten- und Leistungssport.

## **§ 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein vertritt den Amateurgedanken und wird ehrenamtlich geführt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 77 (§§ 52 ff) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden, sofern sie sich zu den in dieser Satzung niedergelegten Grundsätzen und Regelungen bekennt. Dieses wird durch die Stellung des Aufnahmeantrages vorausgesetzt.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich unter Angabe der relevanten persönlichen Daten an den Vorstand zu richten; Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen dabei der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand; er kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei einem eventuellen Widerspruch des Antragstellers hiergegen ist die Entscheidung unter Offenlegung der Gründe an den Ehrenrat zwecks definitiver Entscheidung weiterzuleiten.

## **§ 5 Mitglieder**

Die Mitglieder im Verein sind:

- ordentliche Mitglieder, d. h. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
- Ehrenmitglieder auf Grund besonderer Verdienste um die Sache des Vereins oder allgemein des Taekwondo,
- passive Mitglieder,
- fördernde Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind mit Ausnahme der Beitragspflicht ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Jugendliche Mitglieder ab 14 Jahre können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben sie das Vorschlagsrecht.

Passive Mitglieder sind ausschließlich Mitglieder über 18 Jahre, die aus dem Sportbetrieb auf längere Dauer oder gänzlich ausscheiden. Sie zahlen einen verminderten Beitrag, behalten jedoch außer der sportlichen Teilnahme sämtliche anderen Rechte und Pflichten. Über die Passivstellung entscheidet auf Antrag der Vorstand.

Fördernde Mitglieder sind ausschließlich Mitglieder über 18 Jahre, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen. Sie zahlen einen verminderten Beitrag, behalten jedoch außer der sportlichen Teilnahme sämtliche anderen Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen, schriftlich dem Vorstand anzuzeigenden Austritt sowie durch Ausschluß.

Der ordnungsgemäße Austritt kann nur zum 30. 06. und zum 31.12. eines Jahres mit jeweils vierteljähriger Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden wegen

- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- Nichtbefolgung von sport- und satzungsgemäßen Anordnungen des Vorstandes,
- Schuldigbleiben von Beiträgen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung über einen Zeitraum von vier Monaten nach Fälligwerden hinaus,
- eines schweren Verstoßes gegen Grundsätze und Interessen des Vereins,
- wiederholten unsportlichen Verhaltens trotz Abmahnung und unehrenhafter Handlungen, insbesondere im Zusammenhang mit der erlernten Kampfkunst. Bei Straffälligkeit ist ein Ausschluß unabwendbar.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 14 Tagen nach Zugang des Vorstandsentscheids den Ehrenrat anzurufen. Dessen Entscheid ist endgültig.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Ehrenrat.

### Zu 1.:

Der Vorstand besteht aus:

- dem Ersten Vorsitzenden,
- dem Zweiten (Stellvertretenden) Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und Mitgliedswart in Personalunion,
- dem Schriftführer,
- dem Sport- und Gesellschaftswart,
- dem Jugendwart,
- dem Pressewart.

Erster Vorsitzender, Zweiter (Stellvertretender) Vorsitzender sowie Schatzmeister und Mitgliedswart sind gesetzlicher (geschäftsführender) Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird vom Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des gesetzlichen Vorstandes in der genannten Reihenfolge rechtsverbindlich jeweils allein nach außen vertreten. Die Vertretungsfunktion ist kenntlich zu machen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung, in der Regel der Jahreshauptversammlung, geschlossen für insgesamt zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Gruppe der ordentlichen Mitglieder gewählt.

Im ersten Amtsjahr aus dem Vorstand ausscheidende Mitglieder werden auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl bis zu dessen Amtsende ergänzt. Bis dahin sind die vakanten Funktionen auf Bestellung durch den Restvorstand kommissarisch zu versehen.

Scheidet der ganze Vorstand vorzeitig aus, so ist als letzte Amtshandlung umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### Zu 2.:

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand,
- den Ehrenmitgliedern,
- den sonstigen ordentlichen Mitgliedern,
- den jugendlichen Mitgliedern ab 14 Jahre,
- den passiven Mitgliedern,
- den fördernden Mitgliedern.

### Zu 3.:

Der Ehrenrat entscheidet alle vereinsinternen Streitigkeiten einschließlich Widersprüche gegen Vorstandsentscheidungen im ordentlichen Verfahren und nach mündlicher Verhandlung endgültig.

Er setzt sich zusammen aus einem Obmann, zwei Beisitzern sowie einem Ersatzmitglied. Sie sollen sämtlich das 30. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind von der Mitgliederversammlung parallel zum Vorstand zu wählen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes und der Geschäftsführung**

Der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung in Reihenfolge der Zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister und Mitgliedswart, leitet und repräsentiert den Verein nach innen und außen.

Der Schatzmeister und Mitgliedswart führt das Mitgliederverzeichnis und verwaltet das Vermögen des Vereins. Es ist für die ordnungsgemäße Buchführung von Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Er erstellt einen jährliche Haushaltsplan, der vom Vorstand zu genehmigen und der Jahreshauptversammlung zur Verabschiedung vorzulegen ist.

Der Sport- und Gesellschaftswart ist für den organisatorischen Ablauf des Sportbetriebes und von Gemeinschaftsveranstaltungen verantwortlich. Ferner obliegt ihm die Anschaffung und Bestandspflege der Gerätschaften. Für diese Aufgaben kann er selbständig Helfer aus dem Kreis der übrigen Mitglieder heranziehen.

Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung auf Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie der allgemeine Schriftverkehr.

Der Jugendwart vertritt die jugendlichen Vereinsmitglieder im Vorstand. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung von Jugendmaßnahmen. Darüber hinaus soll er für die Jugendlichen jederzeit Ansprechpartner sein. Zu seiner Unterstützung kann eine jährlich von ihm einzuberufene Jugendversammlung der Jugendlichen über 14 Jahre einen Jugendsprecher wählen, der gegebenenfalls vom Vorstand anzuhören ist.

Dem Pressewart obliegt allgemein die Öffentlichkeitsarbeit, so unter anderem die Koordinierung von Werbemaßnahmen und die Ausarbeitung von Pressemitteilungen über sportliche Aktivitäten und das Gemeinschaftsleben des Vereins.

Der Gesamtvorstand ist ausschließliches Beschlußorgan der Vorstandsebene.

Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit z. B. infolge Fehlens eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden oder des ihn vertretenden Sitzungsleiters. Eine Stimmenhäufung infolge eventueller Betrauung mit mehr als einer Funktion ist unzulässig.

## **§ 9 Aufgaben und Durchführung der Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung möglichst im letzten Viertel eines jeden Kalenderjahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind jederzeit auf Wunsch des Vorstandes oder mindestens eines Sechstels aller ordentlichen Mitglieder möglich.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat durch den Ersten Vorsitzenden 4 Wochen vor dem Termin (Poststempel) unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich zu erfolgen.

Folgende Punkte unterliegen ausnahmslos der Beschlußfassung durch die Jahreshauptversammlung:

- Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
- Billigung der übrigen Vorstandsarbeit bzw. Entlastung vor Wahlen,
- gegebenenfalls Wahlen,
- genereller Vorhabenplan für das folgende Geschäftsjahr,
- Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr,
- Festsetzung von Beiträgen und Gebühren,
- Satzungsänderungen,
- grundlegende Umstrukturierungen und Auflösung des Vereins.

Anträge von ordentlichen Mitgliedern bzw. von Jugendlichen über den Jugendwart müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung beim Ersten Vorsitzenden eingereicht worden sind. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich nachgereicht werden; sie müssen behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

Der Erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Bei Neuwahl übernimmt ein mit einfacher Mehrheit gewähltes, neutrales Mitglied die Leitung der Wahlgänge bis zu deren Ende.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sofern die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder mindestens 7 beträgt. Bleibt die Versammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig ist.

Stimmberechtigt sind:

- ordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder,
- passive Mitglieder.

Schriftliche Stimmabgabe in Abwesenheit ist zulässig, wenn der betreffende Antrag im Wortlaut vorher bekannt ist und unverändert zur Abstimmung gelangt. Stimmübertragung ist unzulässig.

Über einen Antrag kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, es ist ein Formfehler unterlaufen.

Unter Punkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefaßt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Ausnahmen, zu denen eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist, sind

- Satzungsänderungen (bis auf § 2, wofür die Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder einzuholen ist),
- Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- Auflösung des Vereins.

Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen mit einfacher Mehrheitserfordernis gilt in der Mitgliederversammlung der Antrag als nicht angenommen.

Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit auf, so ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge, sonstige Finanzleistungen**

Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Höhe des Jahresbeitrages und über sonstige Finanzleistungen. Weitere Mitgliederversammlungen können gegebenenfalls über weitergehende Leistungen beschließen.

Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus jeweils für das halbe Geschäftsjahr und grundsätzlich bargeldlos per Einzugsverfahren zu entrichten.

Abweichend hiervon ist der Jahres-Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder in einer Summe zum Jahresbeginn grundsätzlich bargeldlos per Einzugsverfahren zu entrichten.

Neu aufgenommene Mitglieder haben zusätzlich eine Aufnahmegebühr in Höhe von mindestens einem Monatsbeitrag zu zahlen. Über die genaue Höhe beschließt die Jahreshauptversammlung.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt parallel zum Gesamtvorstand für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Rechnungsprüfer, die diesem nicht angehören dürfen. Sie haben das Recht und die Pflicht, innerhalb des Geschäftsjahres mindestens einmal die Kassenführung, die Belege und die Vermögenswerte zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Wesentliche Beanstandungen sind unverzüglich dem Vorstand vorzutragen.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Auf diesen Zeitraum beziehen sich alle internen und externen organisatorischen Regelungen und Verpflichtungen des Vereins und der Mitglieder.

## **§ 13 Haftpflicht**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber grundsätzlich nicht selbst für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Er trägt jedoch dafür Sorge, dass durch seinen Beitritt zum Landessportbund Niedersachsen e.V. alle Mitglieder bei der satzungsgemäßen Ausübung ihres Sports über diesen im Rahmen von dessen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Sportversicherungsträger versichert sind.

## **§ 14 Auflösung**

Sinkt die Mitgliederzahl unter 7 ab oder ist der Verein außerstande, seine Zwecke zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung eventuell bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e. V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung in Niedersachsen, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

## **§ 15 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Neustadt am Rübenberge.

## **§ 16 Gründung, Satzung, Registereintrag**

Die Satzung des am 23. Januar 1996 in Garbsen gegründeten und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt eingetragenen Vereins wurde von der Jahreshauptversammlung am 24. März 2006 sowie - ergänzend - am 09. Februar 2007 in vorliegender Form geändert. Die Änderungen treten mit der amtsgerichtlichen Registrierung in Kraft.

Garbsen, den 10. Februar 2007